

Richard Elmenhorst

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA R. Elmenhorst • Im Haarmannsbusch 46 • 44797 Bochum

An die

Stadt Neustadt am Rübenberge

– FD Finanzwesen, Sachgeb. Allg. Finanzen,
z. Hd. Frau Reiter –

An der Stadtmauer 1

31535 Neustadt am Rübenberge

per email: AReiter@neustadt-a-rbge.de

Tätigkeitsschwerpunkt:

Kommunales Abgabenrecht
- Kur- u. Tourismusabgaben
- Gemeindesteuern

Kanzleianschrift:

Im Haarmannsbusch 46
44797 Bochum

e-mail:

ra.elmenhorst-bochum@t-online.de
Fon: (0234) 793529
Fax: (0234) 7980813
www.kanzlei-elmenhorst.de

Ihr Zeichen:

-

Mein Zeichen:

KAR IV – 31.29/25

Datum:

12.11.2025

Betreff: Beherbergungssteuer: Fragen zur Befreiung zug. Kindern+Jugendlichen

Bezug: Ihre gestrige E-Mail

Sehr geehrte Frau Reiter,

mit bestem Dank für Ihre o.g. Anfrage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Ist es möglich, Jugendherbergen von der Beherbergungssteuer zu befreien?

In der Ausschusssitzung wurde darauf hingewiesen, dass andere Kommunen Jugendherbergen teilweise nicht zur Beherbergungssteuer heranziehen.

Formalrechtlich gesehen ist zwar die Befreiung der Jugendherbergsbetreiber wirksam möglich, weil sie die Rechtsstellung von Steuerschuldndern haben. (Insoweit besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber der – derzeit noch verbreitet vorkommenden – vermeintlichen „Befreiung“ bestimmter Gästetypen, obwohl Gäste mangels eigener Steuerschuldnerstellung überhaupt nicht befreiungsfähig sind.)

Materiellrechtlich jedoch rate ich von einer generellen Befreiung der Jugendherbergen im Hinblick auf das Steuergerechtigkeitsprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG) ab, weil der „Aufwand für die persönliche Lebensführung“ – der rechtfertigende Belastungsgrund der Beherbergungssteuer – beim Gast im Falle seiner Übernachtung in einer Jugendherberge dem Grunde nach ebenso vorhanden ist wie in jedem anderen Beherbergungsbetrieb auch.

So hat der Abgabensenat des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Bezug auf eine andere Aufwandsteuer, die Zweitwohnungsteuer, in einer mündlichen Verhandlung nachdrücklich darauf hingewiesen, Gemeinden mit vorhandenen Campingplätzen dürfen keineswegs die Dauercamper steuerfrei lassen. Entsprechendes wurde von einem anderen

Bankverbindungen:

· Commerzbank Bochum, IBAN: DE31 430400361201441000 · Postbank Dortmund, IBAN: DE31 440100460262397468 ·

Oberverwaltungsgericht (VGH Bad.-Wü.) gegenüber einer Kurbeitragsbefreiung zugunsten von Campinggästen entschieden: die Art der Unterkunft sei kein sachgerechtes Befreiungskriterium.

Daraus lässt sich für die Beherbergungssteuer – zu der es entsprechende Gleichheitswidrigkeitsurteile bislang noch nicht gibt – schließen, dass all diejenigen Satzungen, die derzeit noch eine generelle Befreiung für Jugendherbergen oder sonstige gemeinnützige Beherbergungseinrichtungen regeln, dem Einwand der sachwidrigen Ungleichbehandlung und somit der Rechtsunwirksamkeit ausgesetzt sind. Dass dieser Satzungsnichtigkeitsgrund bislang noch nicht gerichtlich festgestellt worden ist, hat nur den Grund, dass die Beherbergungssteuer aufgrund der langjährigen, erst in 2022 vom BVerfG erledigten Streit-Fokussierung auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dem Grunde nach (Art. 105 Abs. 2a GG) sozusagen noch in den Kinderschuhen steckt.

Zu Frage 2: Ist es möglich, die durch die Übernachtung von Minderjährigen erzielten Umsätze in Jugendherbergen von der Beherbergungssteuer zu befreien?

Das ist aller Voraussicht nach nicht rechtswirksam möglich, weil der Feststellung, wie groß diese Umsätze sind, ein strukturelles Vollzugshindernis in Gestalt des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips (§ 3 NDSG und Art. 6 Abs. 1 DSGVO) entgegensteht. Denn dem Betreiber der Jugendherberge ist der Nachweis versagt, welche Übernachtungsentgelte auf minderjährige Personen entfallen, da die beherbergungssteuer-erhebende Gemeinde die personenbezogenen Daten seiner Gäste – mangels deren Steuerschuldnerstellung – nicht erheben darf. Infolgedessen lässt sich die Angabe des JH-Betreibers, welcher Teil des erzielten Umsatzes wegen „Steuerbefreiung“ aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden hat, nicht verifizieren, so dass die gleichmäßige Besteuerung nicht gewährleistet und folglich durch die Satzung das Steuergerechtigkeitsprinzip verletzt ist.

Dem Erforderlichkeitsprinzip ließe sich nur dadurch ausweichen, dass der Gastaufnahme eine Einwilligungserklärung seitens geschäftsfähiger Personen vorausgeht (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a] DSGVO). Den bürokratischen Aufwand, der vom DEHOGA in dem jahrelangen bundesweiten Kampf gegen die Beherbergungssteuer auf lediglich privat veranlasste Übernachtungen¹ als einer der Hauptkritikpunkte eingewandt wurde, wird die Stadt Neustadt a. Rbge. den Beherbergungsbetrieben vernünftigerweise wohl nicht ernsthaft auferlegen wollen.

Gegenteiliges gilt nur für diejenigen Beherbergungen (von zumeist minderjährigen Gästen), die von Schulträgern für im Rahmen der Schulpflicht erfolgende Aufenthalte (sprich: Klassenfahrten) gebucht werden. Hier bedarf es keiner Erhebung personenbezogener Daten, sondern nur des jeweils vom buchenden Schulträger zu leistenden Entgelts.

¹ Seit dem (inzwischen durch BVerfG-Beschl. vom 22.03.2022 überholten) BVerwG-Urteil vom 11.07.2012 galt die Beherbergungssteuer auf beruflich veranlasste Übernachtungen als unzulässig, so dass in den Beherbergungsbetrieben entsprechend „sortiert“ werden musste.

Zu Frage 3: Der Steuerschuldner ist bei der Beherbergungssteuer der Beherbergungsbetrieb. Kann die Steuerschuldnerschaft bei der Beherbergungssteuer vom Beherbergungsbetrieb auf den Gast übertragen werden, so dass der Beherbergungsbetrieb als Abführungsschuldner, ähnlich wie bspw. bei der Lohnsteuer (Arbeitnehmer = Steuerschuldner, Arbeitgeber = Abführungsschuldner), fungiert?

Diese Frage kann eindeutig mit NEIN beantwortet werden, weil es dafür einer gesetzlichen Ermächtigungsnorm bedürfte, die im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (insbes. § 3 Steuern) fehlt. Entsprechendes wurde bereits in Nordrhein-Westfalen mit OVG-Urteil vom 23.10.2013 (Az. 14 A 316/13, juris) festgestellt, woraufhin der dortige Gesetzgeber diese Ermächtigungsnorm in das KAG NRW (§ 3 Abs. 4²) eingefügt hat. Nicht so indes in Niedersachsen.

Mit freundlichen Grüßen



(Elmenhorst)

² Diese Vorschrift lautet: „Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen, und ferner bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.“